

Stadt Bergkamen
Dezernat I

Drucksache Nr. 9/4-00
Fachdezernat Innere Verwaltung

Datum: 06.10.2004

Az.: hr-ho

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Rat der Stadt Bergkamen	14.10.2004
2.		
3.		
4.		

Betreff:

Wahl der stellvertretenden Bürgermeister

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister			
Schäfer			
Amtsleiter	Sachbearbeiter		
Turk	Heuer		

Sachdarstellung:

Gem. § 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), wählt der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzung und bei der Repräsentation.

Da das Gesetz nicht vorschreibt, wie viele Stellvertreter zu wählen sind, liegt diese Entscheidung im Ermessen des Rates.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW. Danach wird „bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt“. Dabei sind nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren). „Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist danach, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt; zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt; dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.“

Vorschlagsberechtigt sind sowohl die Fraktionen als auch eigens für die Bürgermeisterwahl gebildete Gruppen von Ratsmitgliedern sowie einzelne Ratsmitglieder. Diese können ebenfalls Listen mit den von ihnen vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern einreichen. Die Mitglieder des Rates geben dann ihre Stimmen für einen dieser Wahlvorschläge ab. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Wahlstellen werden ebenfalls nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt.

Wird über einen einheitlichen Wahlvorschlag abgestimmt, auf den sich alle Ratsmitglieder vorher geeinigt haben, so sind die in dem Wahlvorschlag genannten Personen zu Stellvertretern des Bürgermeisters gewählt, wenn der Wahlvorschlag ohne Gegenstimmen angenommen wird. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen sind analog § 50 Abs. 5 GO NRW unschädlich.

Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat der Bürgermeister die gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Erst durch die Annahme-Erklärung der Gewählten ist der Wahlakt vollzogen (Kommentar Rehn/Cronauge zu § 67 GO NRW S. 6 ff.).

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt, _____ ehrenamtliche Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen.

Folgende Wahlvorschläge liegen für die Wahl der ehrenamtlichen Stellvertretenden Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister vor:

Wahlvorschlag 1: _____

Wahlvorschlag 2: _____

usw.

Die vom Rat unter Verwendung von Stimmzetteln durchgeführte geheime Wahl hat folgendes Ergebnis:

Wahlberechtigte sind: _____ Stadtverordnete

abgegebene Stimmen: _____

davon gültig: _____

ungültig: _____

Stimmenthaltung: _____

Von den gültigen Stimmen entfallen auf die einzelnen Wahlvorschläge:

Wahlvorschlag 1: _____ Stimmen

Wahlvorschlag 2: _____ Stimmen

usw.

Daraus ergeben sich folgende Höchstzahlen:

	Wahlv. 1	Wahlv. 2	usw.
(:1)	_____	_____	
(:2)	_____	_____	
usw.			

1. Höchstzahl: _____ Wahlvorschlag: _____

An erster Stelle des Wahlvorschlagessteht die/der Stadtverordnete
 Damit ist gem. § 67 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW Stadtverordnete/r
zur 1. stellv. Bürgermeisterin bzw. zum 1. stellv. Bürgermeister
 gewählt.

2. Höchstzahl: _____ Wahlvorschlag: _____

An erster Stelle des Wahlvorschlagessteht die / der Stadtverordnete
 Damit ist gem. § 67 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 GO NRW Stadtverordnete/r
zur 2. stellv. Bürgermeisterin bzw. zum 2. stellv. Bürgermeister gewählt.